

Beitragsordnung

Stand: ab Januar 2020

§ 1

Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 5 der Satzung der Turn- und Sportfreunde Rot Weiß Koblenz e. V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

1. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan, im Jahre der Mitgliederversammlung, erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.
2. Können durch
 - Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten,
 - Kürzungen von Zuschüssen,
 - Erhöhungen der Kosten des Sportbetriebes

die Finanzen absehbar für das Folgejahr, nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Erhöhungen sind unmittelbar, nach der Neufestsetzung für das Folgejahr bekannt zu geben. Sollten solche Kostenerhöhungen schon im laufenden Jahr zu Liquiditätsproblemen des Vereins führen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss des erweiterten Vorstandes abgefordert werden. Diese Umlagen können jährlich maximal 10% des Vereinsbeitrages betragen.

§ 2

Zusammensetzung der Beiträge

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - Vereinsbeitrag
 - abteilungsspezifischem Beitrag.
2. Der Vereinsbeitrag wird eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Sportbund, Investitionen, Stadtsportverband, Institutionen des Sports, anteilig für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sporttreibens.
3. Der abteilungsspezifische Beitrag wird auf Beschluss der Abteilungsleitung zur Absicherung der zuordenbaren Kosten des spezifischen Sportangebotes erhoben. Die Beschlüsse der Abteilungsleitungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 3

Höhe der Vereinsbeiträge

Mitglieder bis vollendendes 18. Lebensjahr	6,00 € Monatsbeitrag / 72,00 € Jahr
Mitglieder ab vollendem 18. Lebensjahr	8,00 € Monatsbeitrag / 96,00 € Jahr
Familien*	12,00 € Monatsbeitrag / 144,00 € Jahr

***Voraussetzung für die Gewährung eines Familienbeitrages ist,**

mindestens eine Erziehungsberechtigte Person und ein oder mehrere Kinder / Jugendliche oder Eheleute oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft, in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

§ 4

Form der Beitragsentrichtung

Die Beitragszahlung ist nur als Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift. Der Abbuchungszeitraum ist: Februar/März, des laufenden Jahres.

Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen erfolgen Mahnungen und die Erhebung von Bearbeitungsgebühren (4,00 EURO) durch die Geschäftsstelle des Vereins. Wird der 2. Mahnung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes entsprechend § 6, Absatz 4 der Satzung des Vereins als Mitglied ausgeschlossen.

Davon unbenommen bleiben die Forderungen der ausstehenden Beiträge bestehen. Diese werden durch ein Inkassobüro weiter verfolgt.

Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

§ 5 Sonderregelungen

1. Durch den Verein und die Abteilungen können Kurse organisiert werden. Hier gelten finanzielle Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen müssen in jedem Fall die Kostendeckung der Kurse gewährleisten. Bei Kursen, die durch den Verein organisiert werden, gehen alle Einnahmen dem Verein zu. Werden Kurse von den Abteilungen mit eigenem Aufwand organisiert, stehen die Einnahmen den Abteilungen zu.
2. Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Vereinsbeitrag und dazu in jeder Abteilung die entsprechenden spezifischen Beiträge.
3. Alle Bürger, die unserem Verein als zweitem Verein angehören (Doppellmitgliedschaft), sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet (Vereins- und abteilungsspezifischer Beitrag).
4. Im Verein kann man förderndes Mitglied sein. Die Höhe des Förderbetrages sollte mindestens dem Sockelbeitrag entsprechen.
5. Alle Ehrenmitglieder, die entsprechend der Satzung von der Beitragsleistung befreit sind, können als fördernde Mitglieder auftreten.

§ 6 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

1. Aufnahmegebühren

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in unserem Verein sind Aufnahmegebühren zu entrichten, und zwar:

Mitglieder bis vollendetes 18. Lebensjahr	2,50 EUR
Mitglieder ab vollendetes 18. Lebensjahr	5,00 EUR
Familienmitgliedschaft	7,50 EUR

2. Die Aufnahmegebühr wird über Lastschrift einmalig eingezogen.

3. Aufnahmemodalitäten

Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zu übersenden:

- Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)
- Vermerk zur auszuübenden Sportart
- Unterschrift unter die Erklärung und Anerkennung der Satzung und Beitragsordnung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)
- ausgefüllte "Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift"

Der Aufnahmeantrag, ein Auszug der Satzung des Vereins und die Beitragsordnung werden durch die Abteilungsleitungen ausgegeben und sind nach dem Ausfüllen von den Abteilungsleitungen an die Geschäftsstelle zur Beschlussfassung durch den Vorstand abzugeben.

4. Bearbeitungsgebühr

Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich macht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.

5. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Stornogebühr zu erstatten.

§ 6

Abteilungskonten

Konten der Abteilungen sind dem Vorstand aufzugeben und entsprechend beim Verein zu erfassen. Die Zweckbindung bleibt dabei unberührt.

§ 7

Verwendung der Beiträge

Grundsatz: Die Beiträge sind zweckgebunden und satzungsgemäß zu verwenden. Jede Abteilung trägt ihre abteilungsspezifischen Kosten selbst. Sie sind entsprechend festzustellen.

Die Abteilungen stellen eine Einnahmeüberschuss-Nachweis jeweils zum 31.12. eines Geschäftsjahres, insbesondere Rückstellungen gesondert dar (Budget). Der Jahresabschluss ist von der Abteilungsversammlung zu genehmigen und der Geschäftsstelle zu übermitteln. Unerwartete Budgetüberschreitungen sowie Verpflichtungserklärungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 8

Versicherungsbeiträge / Verbandsbeiträge

Grundsätzlich werden alle Beiträge für Versicherungen, Verbände, GEZ, Kosten für Zeitschriften etc. dort wo zuordenbar von der jeweiligen Abteilung getragen.

Koblenz, 09. November 2007

Claus W. Schwab
Vorsitzender

Harald Annemaier
stellvtr. Vorsitzender